

Satzung der Hochschule Mannheim

über das hochschuleigene Auswahlverfahren

im Masterstudiengang Automatisierungs- und Energiesysteme mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)

vom 26. Mai 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Hochschule Mannheim am 25. Mai 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Ausländerquote
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Mannheim vergibt im Masterstudiengang Automatisierungs- und Energiesysteme die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule Mannheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) nach einem Elektrotechnikstudium,
 2. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen und
 3. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber alle Leistungsnachweise erbracht hat, einzelne Bewertungen aber noch ausstehen (z.B. Diplomarbeit). In diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erhalten wird und ein entsprechender Beleg der Hochschule ist beizufügen. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. a) in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens die Note „gut“ erreicht hat oder
b) einen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht hat und mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit als Ingenieur nachweist.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Mannheim in der jeweiligen Fassung unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Die Hochschule trifft ihre Auswahlentscheidung aufgrund der Abschlussnote im ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach einem Elektrotechnikstudium (Bachelor, Diplom oder Äquivalent), das die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang ist.

An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.

- (3) Zusätzlich wird die Auswahl danach getroffen, ob eine einschlägige praktische Berufstätigkeit nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ausgeübt wurde.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach folgendem Schema bestimmt wird:

1. Bewertung der akademischen Leistungen:

Für die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden maximal 30 Punkte in den Zehntelschritten des Notendurchschnitts mit jeweils zwei Punkten und zwar beginnend bei 2,5 = 0 Punkte und endend bei 1,0 = 30 Punkte vergeben.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Es werden vergeben für eine einschlägige praktische Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, sofern die Berufserfahrung in Vollzeit mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde, 20 Punkte.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (akademische Leistungen) und die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Dabei wird die Punktzahl für die akademische Leistung (Absatz 1 Nr. 1) dreifach gewichtet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des ersten berufsqualifizierenden elektrotechnischen Abschlusses.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Automatisierungs- und Energiesysteme wird auf acht vom Hundert festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Mannheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 2003 außer Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006.

Mannheim, 26. Mai 2005

Prof. Dr. D. v. Hoyningen-Huene
Rektor der Fachhochschule Mannheim – Hochschule für Technik und Gestaltung

Angeschlagen:

Abgenommen: